

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Teil 1 seiner Chronik: Von 1908 bis 1919

Im Rahmen des 100-Jahr-Jubiläums veröffentlichte der «Schweizer Arbeitgeber» in mehreren Teilen die Chronik des Schweizerischen Arbeitgeberverbands. Als Grundlage benutzten wir ausschliesslich die 100 Jahresberichte des Verbands von 1908 bis 2007, und keine weitergehenden Quellen. Wir konzentrierten uns dabei auf die wesentlichen arbeitgeberrelevanten Ereignisse und Entwicklungen und die Haltung des Schweizerischen Arbeitgeberverbands dazu.

Autorin dieser mehrteiligen Chronik ist Claudia-Regina Flores. Sie hat Geschichte und Journalistik an der Universität Giessen studiert mit Abschluss Magister Artium (M. A.). Bevor sie 1999 ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegte, war sie bei einem deutschen Fachmagazin als stellvertretende Chefredaktorin tätig. Heute ist sie als Senior Public Relations Consultant bei einer Zürcher Kommunikationsagentur in Teilzeit fest angestellt und freiberuflich als Journalistin tätig.

Vorgeschichte

Die Schweiz wird zu einem expandierenden Industriestaat. Damit findet in der Arbeitswelt ein elementarer Strukturwandel statt – mehr und mehr Menschen arbeiten in Fabriken statt in der Landwirtschaft. In der Gesellschaft kommt es zu einer spannungsgeladenen Polarisierung zwischen tendenziell Nichtbesitzenden und Besitzenden, zwischen «Arm» und «Reich».

Arbeiterbewegungen

Ab Mitte der 1880er-Jahre bilden sich stabile Organisationen, deren Entwicklung durch das gleichzeitig einsetzende lange Wirtschaftswachstum begünstigt wird:

- 1880 Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- 1888 bis 1912 Branchen-Zentralverbände
- 1888 bis 1920 konfessionelle Zusammenschlüsse.

Von 1910 bis 1920 steigt die Mitgliederzahl des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (SGB), des Christnationalen Gewerkschaftsbunds (CNG) und der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (VSA) von rund 80 000 auf rund 300 000.

Arbeitskonflikte

1880 bis 1914 zählte man 2416 Streiks mit 193 Polizei- und 40 Militäreinsätzen.

1902 bis 1912 kamen dazu 10 lokale Generalstreiks.

Bis 1920 geht es vor allem um eine Verkürzung der Arbeitszeit (1911 leisten 24,2% aller Arbeiter mehr als 59 Stunden pro Woche) und um Lohnerhöhungen.

1904 beschliesst die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS, gegründet 1888) in ihrem neuen Programm den *Klassenkampf*.

Auch die Arbeitgeberschaft organisiert sich

Verbände in Industrie und Gewerbe sehen sich veranlasst, für die gemeinsame Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer «enggefügte Arbeitgeberverbände» ins Leben zu rufen oder die bisherigen wirtschaftlichen Organisationen «der in den Vordergrund tretenden sozialpolitischen Aufgabe anzupassen».

Darüber hinaus zeigte sich rasch das Bedürfnis nach engerem Kontakt zwischen den sich mit der Arbeiterfrage befassenden Unternehmerverbänden, «da man bald einsah, dass diese Frage ihrer Natur nach alle Arbeitgeber in gleicher Richtung interessiere und deshalb nur auf einheitlicher Grundlage zu einer glücklichen Lösung gebracht werden könne».

Bedürfnis nach Zusammenschluss

Am 28. März 1907 lädt der Schweizerische Baumeister-Verband den Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen-Industrieller, den Verband der Arbeitgeber der Textil-Industrie und den Schweizerischen Schlossermeisterverband zur Besprechung ein. Am 13. September 1907 berät der gleiche Kreis einen vom Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen-Industrieller ausgearbeiteten Statutenentwurf, der anschliessend allen bekannten schweizerischen Arbeitgeberorganisationen zur Stellungnahme zugestellt und später unter Berücksichtigung eingegangener Wünsche abermals vorgelegt wird – mit der Einladung zu einer «vorbesprechenden Delegiertenversammlung» am 13. Februar 1908.

1908

Gründung des Zentralverbands Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen (heute Schweizerischer Arbeitgeberverband)

Von den 10 an der konstituierenden Delegiertenversammlung beteiligten Verbänden erklären acht ihren definitiven Beitritt zum Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen (im Folgenden Zentralverband): der Schweizerische Baumeisterverband, der Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen-Industrieller, der Verband der Arbeitgeber der Textil-Industrie, der Arbeitgeberverband schweizerischer Schuh-Industrieller, der Verein schweizerischer Metallwarenfabrikanten, der Verband schweizerischer Arbeitgeber, der Verband schweizerischer Spenglermeister und Blechwarenfabrikanten sowie der Verein schweizerischer Zentralheizungs-Industrieller.

In der Folgezeit werden weitere fünf Verbände als Mitglieder aufgenommen: der Verband schweizerischer Parquetfabrikanten, die Schweizerischen Meisterverbände der Kupferschmiede, Schlosser sowie Schmiede und Wagner und der Verband schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten.

Die 13 Mitgliedsverbände zählen gegen 4000 Betriebe mit rund 154 000 Arbeitern. Der Zentralverband begrüsst «diese stattlichen Zahlen», stellt gleichzeitig aber fest, «dass die Organisierung der Arbeitgeber noch ein weites Feld vor sich hat». Und: «Die Organisierung der Arbeitgeber wird sich, als Reaktion auf den Druck der Arbeiterbewegung, in ihrer Entwicklung (...) der letzteren anzupassen haben.»

1909

Der Mitgliederbestand wird um zwei Verbände verstärkt; hinzukommen der Verband Basler chemischer Industrieller und der Arbeitgeberverband Aarau.

1910

Der Zentralverband wird für neun Konflikte in Anspruch genommen. Es geht u. a. um Schutzmassnahmen gegenüber der Schikanieung nichtorganisierter Arbeiter und Arbeitswilliger. Als der Stadtrat Winterthur den Zentralverband ersucht, seinen Einfluss zugunsten einer Streikbeendigung geltend zu machen, macht der Zentralverband allerdings auch klar: «Es (ist) nicht Aufgabe des Zentralverbands, (...) bei Kämpfen, welche der Arbeitgeberschaft aufgezwungen werden, im Sinne einer seines Erachtens unmotivierten Nachgiebigkeit einzuwirken.»

1911

Das Obligationenrecht verleiht den Gesamtarbeitsverträgen (GAV/ schriftliche Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmervereinigungen und

einzelnen Arbeitgebern oder Unternehmerverbänden) Rechtswirkung. Es unterscheidet in seiner Neufassung zudem zwischen Arbeitern und Angestellten. Die Privilegien für Angestellte sind längere Kündigungsfristen, monatliche Entlohnung, Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, Gewährung von Ferien. 1910 bis 1912 zählt der SGB 412 Gesamtarbeitsverträge mit rund 45 000 Arbeitern.

Dem Zentralverband werden von seinen Mitgliedern 39 Arbeiterbewegungen gemeldet, «welche zu offenen Feindseligkeiten führten». Die Dauer der Ausstände schwankt zwischen 1 und 180 Tagen, die der Aussperrungen zwischen 20 und 47 Tagen. Bei 11 Konflikten um Verkürzung der Arbeitszeit handelt es sich «meistens um die Einführung des 9½- oder 9-Stunden-Tages».

Beim Blick auf das Ausland stellt der Zentralverband fest, «dass auch dort das Jahr 1911 ein an Arbeitsstreitigkeiten reiches gewesen ist» und Arbeiterbewegungen eine «starke Zunahme» erfuhren. Durch ein Kartellverhältnis mit ausländischen Verbänden sieht sich der Zentralverband in der Lage, «von den Übereinkommen mit ausländischen Organisationen Gebrauch zu machen». Denn: «Der eng begrenzte Umfang unseres Landes lässt überall die Gefahr der Abwanderung von ausständigen Arbeitern ins Ausland entstehen, während für die umliegenden Staaten diese Gefahr in der Regel nur bei Bewegungen in ihren Grenzgebieten gegeben ist.»

1912

Auf Bundesebene wird eine Unfall- und Krankenversicherung (UKVG) eingeführt. Es besteht indessen kein Versicherungszwang, und freie Kassen können sich um die mit Bundessubventionen verknüpfte Anerkennung bemühen.

Für die gesamte Schweiz tritt in diesem Jahr auch ein einheitliches Zivilgesetzbuch in Kraft.

Beim Zürcher Generalstreik stellt die Arbeitgeberschaft fest, dass das Vorgehen der Arbeiter «nicht ungeahndet hingenommen» werden kann. Da eine lokale Organisation der industriellen Arbeitgeber noch nicht existiert, wird auf Anregung des Zentralverbands umgehend ein Lokalverband «Industrie- und Gewerbetreibende der Stadt Zürich und Umgebung» gegründet. Deren Aussperrungsparole wird allgemein befolgt. «Der Eindruck auf die Arbeiterschaft war ein offensichtlicher, mit einer solchen Massnahme hatten die wenigsten gerechnet», hält der Zentralverband fest.

Der Zentralverband befasst sich mit der Umsetzung der in seinen Statuten beschlossenen Aufgaben «Streikversicherung» und «Streikklausel». Diese sehen vor, dass eine Rückversicherung anzustreben ist und Klauseln für den Streikfall in Lieferungsverträgen zu verankern sind.

Durch Erwerb der seit 1905 bestehenden Schweizerischen Arbeitgeber-Zeitung verfügt der Zentralverband fortan über ein Medium, mit dem sich die Arbeiterschaft «Gehör in Politik und Verwaltung» verschafft.

1914 bis 1918

Im Mai 1914 verdeutlicht die Landesausstellung in Bern: Wirtschaftlicher Individualismus ist durch Liberalismus ersetzt, Grossorganisationen beherrschen das Wirtschaftsleben, die Schweiz ist Sitz internationaler Institutionen.

Im August 1914 bricht der Erste Weltkrieg aus. Das Attentat von Sarajevo wird zum Anlass für die Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien. Aufgrund der vielfältigen europäischen Bündnissysteme treten auf Seiten Serbiens auch Russland, Frankreich und Grossbritannien, auf Seiten Österreich-Ungarns das Deutsche Reich in den Krieg ein. Die Schweiz wahrt ihre Neutralität, leidet jedoch unter Kriegsfolgen: Der Import lebenswichtiger Güter ist erschwert; der Aussenhandel bricht ein; die schweizerische Souveränität wird durch Duldung von Güterkontrollen der Kriegsparteien teilweise aufgegeben; es gibt Verteuerungen und Rationierungen.

Die Nationalratswahlen stehen im Zeichen des nationalen «Burgfriedens». Die Schweizer Bevölkerung rückt gegen Bedrohungen von aussen zusammen.

Der Bundesrat ermächtigt die Kantonsregierungen, wesentliche Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes von 1877, revidiert 1914, ausser Kraft zu setzen. Darin ist der 10-Stunden-Tag eingeführt worden.

Erstmals werden vereinzelt Familienzulagen, d. h. mit der familiären Situation begründeten Zulagen zum Einkommen, ausbezahlt.

Im August erfolgt die Mobilmachung von 220 000 Wehrmännern. Um die Mobilisationskosten zur Landessicherung zu bestreiten, wird 1915 eine Kriegssteuer eingeführt, und es werden drei Kriegsanzleihen aufgelegt.

1918 hat sich der Preisindex der Lebenshaltungskosten gegenüber 1914 mehr als verdoppelt; die Reallöhne gehen zurück. Die Zahl der Notstandsberechtigten erreicht mit 692 000 Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 3,8 Mio. den Höchststand.

Der Bundesrat erlässt eine Verordnung gegen Preiswucher.

Am 11. November 1918, dem Tag des Kriegsendes in Europa, erlebt die Schweiz ihre grösste innenpolitische Belastungsprobe seit 1847. Das Oltener Aktionskomitee ruft einen Landesgeneralstreik zur Durchsetzung von politischen und sozialen Forderungen wie 48-Stunden-Woche, Alters- und Invalidenversicherung sowie Frauenstimmrecht aus. Rund 139 000 Arbeitnehmer, darunter auch die Eisenbahner, folgen dem Streikaufruf. Der Bundesrat bietet Truppen auf. Aufgrund eines Ultimatums wird der Streik am 14. November abgebrochen.

Der Zentralverband stellt mit Besorgnis einen Mangel an Arbeitskräften fast aller Berufe fest und kritisiert die seit 1915 begonnene und von Gewerkschaften sowie zeitweise selbst von Arbeitsämtern geförderte Abwanderung qualifizierter Berufstätiger ins Ausland. Parallel dazu registriert der Zentralverband eine starke Zunahme des Mitgliederbestands der Gewerkschaften und der Kampftätigkeit der Arbeiterorganisationen.

In der Verordnung über die *Unfallversicherung* sowie im Ergänzungsgesetz erkennt der Zentralverband das Bestreben, den Kreis der versicherungspflichtigen Betriebe und Personen möglichst weit zu ziehen. «Es bedurfte wiederholter Eingaben (...) des Zentralverbands, um wenigstens jene Betriebsteile, in denen die Angestellten und Arbeiter mit der versicherungspflichtigen Betriebsgefahr dienstlich in keinerlei Berührung kommen, von der Versicherungspflicht zu befreien.» Dieser Einwand wird berücksichtigt.

Zum Thema *Alters- und Invalidenversicherung*, «wie überhaupt dem Bestreben, für alle Wechselfälle des Lebens Vorsorge zu treffen», bleibt der Zentralverband vorerst zurückhaltend, weil er als «grösste Schwierigkeit» die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel sieht. Allgemein kritisiert er, «wie rasch die Behörden gegenwärtig bei der Hand sind, von ihren ausserordentlichen Vollmachten zu Ungunsten der Unternehmer Gebrauch zu machen».

Bei der Frage einer *Arbeitslosenfürsorge* denkt der Zentralverband angesichts unterschiedlicher Verhältnisse in Industrie und Gewerbe weder an einheitliche Normen noch an ein Obligatorium. Vielmehr müsse festgestellt werden, «innerhalb welchen Leistungs- und Unterstützungsgrenzen die Arbeitslosenfürsorge (...) sich zu bewegen hätte und unter welchen Bedingungen sie seitens des Bundes und der Kantone subventioniert würde». Anregungen der Organe des Zentralverbands bleiben erfolglos. Am verbindlichen Erlass des Bundesrats vom 5. August 1918 kritisiert der Zentralverband, er trage «die Merkmale eines in aller Eile bewerkstelligten Kompromisses, die sich bei der Durchführung der Vorschriften in nachteiligster Weise fühlbar» machen. Insbesondere fehle

die Kontrolle der «Arbeitslosen» in Bezug auf die Ursache und den Umfang des Beschäftigungsmangels «oft gänzlich». – «Erwiesenermassen (machen) sich arbeitsscheue Elemente in grosser Zahl an die städtischen Zahlstellen heran, um durch unwahre Angaben zu einem bequemen Dasein zu gelangen.»

Zwischen dem Zentralverband, dem Schweizerischen Industrieverein und dem Schweizerischen Gewerbeverband einerseits und den Sektionen der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände und dem Zeichnerverband Ostschweiz andererseits kommt am 11. Dezember 1918 «nach langen, mühevollen Verhandlungen» ein Gesamtarbeitsvertrag zustande. Der Zentralverband wertet das Abkommen als «Novum», als «grosses Wagnis» und als einen «ersten Versuch», zugleich aber auch als Weg, «die gesetzliche Regelung mittels der Generalvollmachten des Bundesrats zu vermeiden». Von den 15 dem Zentralverband zur Zeit der Ratifikationsverhandlungen angeschlossenen Branchenverbänden vollziehen 11 die Ratifikation «innerhalb kurzer Frist» (von den restlichen vier fallen zwei ausser Betracht, weil deren Mitglieder keine Angestellten beschäftigen). – Der Zentralverband sieht darin «ein ehrendes Zeugnis für das weitgehende Entgegenkommen, das die Arbeiterschaft den Arbeitnehmern heute entgegenbringt». Das Abkommen beweise auch, «dass die Arbeitgeberverbände nicht bloss bereit, sondern auch im Stande sind, mit einer einen gerechten Interessenausgleich suchenden Arbeitnehmerorganisation ohne Intervention des Staates auf dem Wege von Verband zu Verband zu einer Verständigung zu gelangen».

1919

Der Bundesrat wird zum ersten Mal nach dem Proporzsystem gewählt. Gewinner sind u. a. die vom bisherigen Mehrheitswahlrecht benachteiligten Sozialdemokraten (SPS).

Die Bundesversammlung billigt eine Revision des Fabrikgesetzes von 1914: Ab 1. Januar 1920 darf die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 48 Stunden dauern. Diese Reduktion kann durch den Bundesrat ausgesetzt und aus zwingenden Gründen für einzelne Industriezweige bis auf 52 Stunden verlängert werden.

Der Zentralverband befasst sich u. a. mit den Themen Einrichtung eines eidgenössischen Arbeitsamts, Arbeitslosenfürsorge, Förderung einer wirtschaftlichen und sozialen Statistik, publizistische Tätigkeit und Ausbau des Zentralverbands sowie Abgrenzung sei-

nes Arbeitsfeldes gegenüber anderen Zentralorganisationen in Industrie und Gewerbe.

Bezüglich einer *gesetzlichen Regelung der Lohnverhältnisse und Einrichtung von Lohnstellen* ist der Zentralverband der Ansicht, dass nur für gewisse Arbeitergruppen «ein Schutzbedürfnis in Bezug auf die Lohnregelung nachweisbar» ist, nicht jedoch dort, wo Arbeiterorganisationen bestehen. Seine Bemühungen richten sich insbesondere auf «die Verselbständigung der Lohnstellen als gemeinsame Organe der Arbeiter und Arbeitgeber». Doch können Bestrebungen der Gegenseite, Lohnstellen auf Industrie, Gewerbe und Handel insgesamt auszudehnen sowie eine «Verquickung der Lohnregelung mit dem staatlichen Bürokratismus» nicht überwunden werden.

Der Zentralverband stellt fest, dass sich Bund und Gemeinden zu Massnahmen gegen die von ihm kritisierte «missbräuchliche Ausnutzung» der *Arbeitslosenfürsorge* und Abhilfe durch Änderung der «mangelhaften Bestimmungen» veranlasst sehen. Verhandlungen zwischen dem durch Bundesratsbeschluss vom 21. März 1919 ins Leben gerufenen Amt für Arbeitslosenfürsorge und den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen zu Vorschriften, die «entschiedene Vorzüge» aufweisen. Dies sind strengere Bedingungen für den Eintritt und den Erhalt der Unterstützungsberechtigung, zeitliche Begrenzung der Unterstützung, bessere Zusammenarbeit zwischen Betriebsinhabern und Gemeinden bzw. Kantonen, Abstufung der Unterstützung nach dem Familienstand, Herabsetzung der Pflichtsumme der Arbeitgeber sowie Ausschaltung der Arbeitnehmer in allen Schiedskommissionen, die über die Verteilung der Unterstützungskosten zwischen Betriebsinhaber, Kanton und Bund zu entscheiden haben.

Zur Frage eines *Mitspracherechts*, vom SGB sowie vom Internationalen Arbeitsbüro (einer Institution des Völkerbunds) aufgeworfen, nimmt der Zentralverband strikt abwehrend Stellung: «Ein solches (ist) völlig abzulehnen, wenn damit die Beteiligung der Arbeiter an der Geschäftsleitung verstanden wird; letztere muss in den Händen von einzelnen hierzu besonders geeigneten und mit den erforderlichen Kompetenzen und Befugnissen ausgestatteten Personen verbleiben.»

Mit Blick auf die *Arbeitszeitverkürzung* urteilt der Zentralverband, «dass der Gesetzgeber den Erlass (...) überstürzt» habe. Er befürchtet «eine verhängnisvolle Verminderung der Produktion» und bedauert zugleich, die Arbeitgeber könnten «sich den Vorwurf nicht ersparen, dass sie unter dem Eindruck des allgemeinen Rückgangs auf die 48-Stunden-Woche der gesetzlichen Sanktion derselben zu wenig Tragweite beigemessen haben». ■